

Bundesgesetzblatt ¹²¹³

Teil II

G 1998

2015

Ausgegeben zu Bonn am 4. November 2015

Nr. 29

Tag	Inhalt	Seite
28.10.2015	Verordnung zur Änderung des OCCAR-Übereinkommens vom 9. September 1998	1214
15. 9.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderungen des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen	1217
15. 9.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1997 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe	1217
18. 9.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von Nairobi von 2007 über die Beseitigung von Wracks	1218
24. 9.2015	Bekanntmachung über das Inkrafttreten von Änderungen der Anlage 1 des Übereinkommens über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP)	1218
24. 9.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen	1219
24. 9.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation	1219
28. 9.2015	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes	1220
28. 9.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten	1220
28. 9.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie	1221
29. 9.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Chemiewaffenübereinkommens	1221
29. 9.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken	1222
8.10.2015	Bekanntmachung der deutsch-kosovarischen Vereinbarung über die Ausbildung von Angehörigen der Sicherheitskräfte der Republik Kosovo in Einrichtungen der Bundeswehr im Rahmen der Militärischen Ausbildungshilfe	1223
14.10.2015	Bekanntmachung der deutsch-französischen Vereinbarung zur Änderung des Abkommens über die Förderung von Filmvorhaben in Koproduktion	1227
27.10.2015	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen über die Einrichtung einer Partnerschaft im Rahmen des Globalen Umweltüberwachungs-systems/Wasserprogramm	1229

**Verordnung
zur Änderung des OCCAR-Übereinkommens vom 9. September 1998**

Vom 28. Oktober 2015

Auf Grund des Artikels 1a des Gesetzes vom 6. März 2000 zu dem OCCAR-Übereinkommen (BGBl. 2000 II S. 414), der durch Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzes vom 6. September 2013 (BGBl. 2013 II S. 1226) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Verteidigung:

Artikel 1

Der in Rom am 10. Juni 2014 vom Aufsichtsrat der Gemeinsamen Organisation für Rüstungskooperation (Organisation Conjointe de Coopération en Matière d'Armement) OCCAR gefasste Beschluss zur Änderung der Anlage IV des OCCAR-Übereinkommens vom 9. September 1998 wird hiermit in Kraft gesetzt. Der Beschluss wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Änderung der Anlage IV des OCCAR-Übereinkommens gemäß dem Beschluss des Aufsichtsrates der OCCAR vom 10. Juni 2014 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem die in Artikel 1 genannte Änderung für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Bonn, den 28. Oktober 2015

Die Bundesministerin der Verteidigung
Ursula von der Leyen

Beschluss des Aufsichtsrats
zur Änderung der Anlage IV
des am 9. September 1998 in Farnborough unterzeichneten Übereinkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland,
der Regierung der Französischen Republik,
der Regierung der Italienischen Republik und
der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland
zur Gründung der Gemeinsamen Organisation für Rüstungskooperation
(Organisation Conjointe de Coopération en Matière d'Armement)
OCCAR (mit vier Anlagen)

Decision of the Board of Supervisors
modifying Annex IV to the Convention
between the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland,
the Government of the French Republic,
the Government of the Federal Republic of Germany and
the Government of the Italian Republic
on the Establishment of the Organisation for Joint Armament Cooperation
(Organisation Conjointe de Coopération en matière d'Armement, OCCAR) (with four annexes)
signed at Farnborough on 9 September 1998

Der Aufsichtsrat –

in Übereinstimmung mit Absatz 6 der Anlage IV des am 9. September 1998 in Farnborough unterzeichneten Übereinkommens zur Gründung der Gemeinsamen Organisation für Rüstungskooperation, im Folgenden als „Übereinkommen“ bezeichnet –

beschließt Folgendes:

Die Anlage IV des Übereinkommens wird geändert und lautet nunmehr wie folgt:

„Anlage IV

Beschlussverfahren

(1) Folgende von allen Mitgliedstaaten gefassten Beschlüsse werden

- a) mit verstärkter qualifizierter Mehrheit angenommen:
- i) die Aufnahme neuer Mitgliedstaaten;
 - ii) die Übertragung eines Programmes an die OCCAR und die Aufnahme bestehender Kooperationsprogramme zwischen Mitgliedstaaten;
 - iii) der Abschluss einer Übereinkunft/Vereinbarung im Einklang mit den Artikeln 37 und 38 des Übereinkommens;
 - iv) die Vorschriften der OCCAR;
 - v) der Aufbau der Geschäftsführung;
 - vi) die Ernennung des Direktors der Geschäftsführung und seines Stellvertreters.

Verstärkte qualifizierte Mehrheit heißt, dass ein Beschluss bei zehn Gegenstimmen nicht gefasst werden kann;

- b) mit der Mehrheit der Stimmen angenommen:
- i) die Einsetzung oder Auflösung von Ausschüssen.

(2) Das Beschlussverfahren innerhalb eines Programms ist in einer besonderen Programmvereinbarung mit entsprechendem Verweis auf die vom Aufsichtsrat aufgestellten Richtlinien festzulegen.

The Board of Supervisors,

In compliance with paragraph 6 of Annex IV to the Convention on the Establishment of the Organisation for Joint Armament Cooperation signed at Farnborough on 9 September 1998, hereinafter defined as ‘the Convention’;

Decides as follows:

The Annex IV to the Convention is hereby modified and shall read as follows:

“Annex IV

Decision-making process

1. The following decisions taken by all the Member States will be adopted:

- (a) by a reinforced qualified majority:
- (i) admission of new Member States
 - (ii) assignment of a programme to OCCAR and incorporation of existing collaborative programmes between Member States
 - (iii) conclusion of any agreement/arrangement, in accordance with Articles 37 and 38 of the Convention
 - (iv) rules and regulations of OCCAR
 - (v) organisation of OCCAR-EA
 - (vi) appointment of the director of the EA and his/her deputy

A reinforced qualified majority means that a decision cannot be taken if there are ten voting rights in opposition.

- (b) by a majority of the voting rights:
- (i) establishing or dissolving of committees

2. The decision-making process within a programme shall be set out in a specific programme agreement, with due reference to the guidelines established by the BoS.

- (3) Gewichtung bei den in Absatz 1 aufgeführten Beschlüssen:
- a) Die anfängliche Stimmzahl für jeden Gründungsmitgliedstaat beträgt 10;
 - b) jeder neue Mitgliedstaat der OCCAR hat die von den bisherigen Mitgliedstaaten beschlossene geeignete Stimmzahl.

(4) Enthält dieses Übereinkommen keine Bestimmung über die Art der Beschlussfassung oder besteht eine Streitigkeit darüber, ob eine entsprechende Bestimmung vorliegt oder welche Bestimmung gilt, so ist der Beschluss einstimmig zu fassen.

(5) Diese Anlage kann auf einstimmigen, auf Ministeriebene gefassten Beschluss des Aufsichtsrats geändert werden.“

und beschließt ferner Folgendes:

Diese Änderung tritt dreißig Tage, nachdem der Verwahrer die Notifikation der Genehmigung von allen Mitgliedstaaten erhalten hat, in Kraft.

Geschehen in einer Urschrift in deutscher, englischer, französischer und italienischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

3. Weighting for the decisions listed in paragraph 1:

- (a) The initial number of voting rights of each founding Member State is equal to 10.
- (b) Any new Member State in OCCAR will have an appropriate number of voting rights as decided by the existing Member States.

4. When this Convention makes no provision for how a decision shall be taken, or there is a dispute whether there is a provision or as to which provision applies, the decision shall be taken by unanimity.

5. This Annex may be revised by unanimous decision of the BoS made at ministerial level.”

And decides also as follows:

This amendment enters into force thirty days after the depositary has received notification of acceptance from all the Member States.

Done in a single original document, in the English, French, German and Italian languages, each text being equally authentic.

Für das Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Ministry of Defence of the Federal Republic of Germany

Geschehen zu Rom am 10. Juni 2014
Done at Rome, on 10 June 2014

unter Vorbehalt der Genehmigung
subject to acceptance

Schnause

Für den Minister der Verteidigung des Königreichs Belgien
For the Minister of Defence of the Kingdom of Belgium

Geschehen zu Rom am 10. Juni 2014
Done at Rome, on 10 June 2014

Guido Andries

Für den Minister der Verteidigung der Französischen Republik
For the Minister of Defence of the French Republic

Geschehen zu Rom am 10. Juni 2014
Done at Rome, on 10 June 2014

Bruno Bellier

Für den Minister der Verteidigung der Regierung der Italienischen Republik
For the Minister of Defence of the Italian Republic

Geschehen zu Rom am 10. Juni 2014
Done at Rome, on 10 June 2014

Enzo Stefanini

Für den Minister der Verteidigung des Königreichs Spanien
For the Minister of Defence of the Kingdom of Spain

Geschehen zu Rom am 10. Juni 2014
Done at Rome, on 10 June 2014

Arturo Alfonso Meiriño

Für den Minister der Verteidigung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland
For the Minister of Defence of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland

Geschehen zu Rom am 10. Juni 2014
Done at Rome, on 10 June 2014

Simon Bollom

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Änderungen des Übereinkommens zum Schutz
und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen**

Vom 15. September 2015

Die Änderungen vom 28. November 2003 des Übereinkommens vom 17. März 1992 zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen (BGBl. 2012 II S. 666, 667) werden nach Artikel 21 Absatz 4 des Übereinkommens (BGBl. 1994 II S. 2333, 2334) für

Belgien am 25. November 2015
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. August 2015 (BGBl. II S. 1137).

Berlin, den 15. September 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls von 1997
zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1973
zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe**

Vom 15. September 2015

Das Protokoll vom 26. September 1997 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens vom 2. November 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der durch das Protokoll vom 17. Februar 1978 geänderten Fassung (BGBl. 2003 II S. 130, 132) wird nach seinem Artikel 6 Absatz 2 für

Jordanien am 11. November 2015
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 4. August 2015 (BGBl. II S. 1095).

Berlin, den 15. September 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens von Nairobi von 2007
über die Beseitigung von Wracks**

Vom 18. September 2015

Das Internationale Übereinkommen von Nairobi vom 18. Mai 2007 über die Beseitigung von Wracks (BGBl. 2013 II S. 530, 531) wird nach seinem Artikel 18 Absatz 2 für folgende Staaten in Kraft treten:

Panama am 18. November 2015
nach Maßgabe einer Erklärung nach Artikel 3 Absatz 2 des Übereinkommens, der zufolge Panama die Anwendung des Übereinkommens auf Wracks erstreckt, die sich in seinem Hoheitsgebiet einschließlich des Küstenmeers befinden

Südafrika am 4. Dezember 2015.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 29. Mai 2015 (BGBl. II S. 908).

Berlin, den 18. September 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
von Änderungen der Anlage 1
des Übereinkommens über internationale Beförderungen
leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel,
die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP)**

Vom 24. September 2015

Nach Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung vom 13. Februar 2015 (BGBl. 2015 II S. 259) zur Änderung der Anlage 1 des Übereinkommens vom 1. September 1970 (BGBl. 1974 II S. 565, 566; 2014 II S. 282, 283) über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (Zwölfte Verordnung zur Änderung des ATP-Übereinkommens), wird bekannt gemacht, dass die mit Notifikation des Generalsekretärs der Vereinten Nationen vom 31. Dezember 2013 übermittelten Änderungen der Anlage 1 des Übereinkommens nach Artikel 18 Absatz 6 des Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland und die übrigen Vertragsparteien

am 16. Oktober 2015

in Kraft treten werden.

Berlin, den 24. September 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Götz Schmidt-Bremme

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen
der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen**

Vom 24. September 2015

Die Seychellen haben dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 24. August 2015 notifiziert, dass sie die Bestimmungen des Abkommens vom 21. November 1947 über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen (BGBl. 1954 II S. 639, 640, 653; 1971 II S. 129, 131; 1979 II S. 812, 813; 1988 II S. 979, 980; 2010 II S. 782, 783) nach seinem Artikel XI § 43 mit Wirkung vom 24. August 2015 auf folgende weitere Organisation anwenden:

– Weltorganisation für Tourismus der Vereinten Nationen (UNWTO) – Anlage XVIII – vom 30. Juli 2008.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. August 2015 (BGBl. II S. 1167).

Berlin, den 24. September 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Götz Schmidt-Bremme

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens
zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation**

Vom 24. September 2015

Zum Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II S. 875, 876) hat Tadschikistan am 20. Februar 2015 seine Beitrittsurkunde gemäß Artikel 12 Absatz 1 des Übereinkommens hinterlegt. Die Bundesrepublik Deutschland hat am 26. August 2015 einen Einspruch gemäß Artikel 12 Absatz 2 des Übereinkommens gegen den Beitritt Tadschikistans eingelegt. Das Übereinkommen ist nach Artikel 12 Absatz 2 des Übereinkommens somit im Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zu Tadschikistan nicht in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 14. Januar 2015 (BGBl. II S. 151).

Berlin, den 24. September 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Götz Schmidt-Bremme

**Bekanntmachung
zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes**

Vom 28. September 2015

Kiribati* hat seine bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde angebrachten Vorbehalte zu den Artikeln 24, 26 und 28 (vgl. die Bekanntmachung vom 1. September 1997, BGBl. II S. 2032) des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (BGBl. 1992 II S. 121, 122) gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer mit Wirkung vom 16. September 2015 zurückgezogen.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 26. August 2015 (BGBl. II S. 1172).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 28. September 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls
zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes
betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten**

Vom 28. September 2015

Das Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (BGBl. 2004 II S. 1354, 1355) wird nach seinem Artikel 10 Absatz 2 für

Kiribati* am 16. Oktober 2015
nach Maßgabe einer Erklärung, dergemäß Kiribati keine nationalen Streitkräfte habe und daher eine Erklärung zum Mindestalter für den Eintritt entfalle

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 21. Januar 2015 (BGBl. II S. 275).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Protokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Protokoll zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 28. September 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls
zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes
betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution
und die Kinderpornographie**

Vom 28. September 2015

Das Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie (BGBl. 2008 II S. 1222, 1223) wird nach seinem Artikel 14 Absatz 2 für

Kiribati am 16. Oktober 2015
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 3. Dezember 2014 (BGBl. 2015 II S. 54).

Berlin, den 28. September 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Chemiewaffenübereinkommens**

Vom 29. September 2015

Das Übereinkommen vom 13. Januar 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (BGBl. 1994 II S. 806, 807; 2003 II S. 578, 579; 2005 II S. 75, 76) wird nach seinem Artikel XXI Absatz 2 für

Angola am 16. Oktober 2015
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. Juli 2015 (BGBl. II S. 1051).

Berlin, den 29. September 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls zum Madrider Abkommen
über die internationale Registrierung von Marken**

Vom 29. September 2015

I.

Das Protokoll vom 27. Juni 1989 zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (BGBl. 1995 II S. 1016, 1017), zuletzt geändert durch den Beschluss vom 3. Oktober 2007 (BGBl. 2008 II S. 822, 823), ist nach seinem Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe b für

Afrikanische Organisation für geistiges Eigentum am 5. März 2015
nach Maßgabe der in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b und c und in Artikel 8
Absatz 7 Buchstabe a des Protokolls vorgesehenen Erklärungen

Kambodscha am 5. Juni 2015
nach Maßgabe der in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b und c des Protokolls
vorgesehenen Erklärungen

Simbabwe am 11. März 2015

in Kraft getreten.

Es wird weiterhin für

Algerien am 31. Oktober 2015
nach Maßgabe der in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b und c des Protokolls
vorgesehenen Erklärungen

in Kraft treten.

II.

Kenia (vgl. die Bekanntmachung vom 8. Juli 1998 – BGBl. II S. 1806) hat dem Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum am 12. März 2014 die in Artikel 8 Absatz 7 Buchstabe a des Protokolls vorgesehene Erklärung notifiziert. Die Erklärung ist am 12. Juni 2014 wirksam geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 30. Oktober 2013 (BGBl. 2014 II S. 82).

Berlin, den 29. September 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
der deutsch-kosovarischen Vereinbarung
über die Ausbildung von Angehörigen
der Sicherheitskräfte der Republik Kosovo
in Einrichtungen der Bundeswehr
im Rahmen der Militärischen Ausbildungshilfe**

Vom 8. Oktober 2015

Die in Berlin am 26. Oktober 2012 unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Sicherheitskräfte der Republik Kosovo über die Ausbildung von Angehörigen der Sicherheitskräfte der Republik Kosovo in Einrichtungen der Bundeswehr im Rahmen der Militärischen Ausbildungshilfe ist nach ihrem Artikel 16 Absatz 1

am 26. Oktober 2012

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 8. Oktober 2015

Bundesministerium der Verteidigung
Im Auftrag
Dr. Weingärtner

Vereinbarung
zwischen dem Ministerium für Sicherheitskräfte
der Republik Kosovo
und dem Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland
über die Ausbildung von Angehörigen der Sicherheitskräfte
der Republik Kosovo
in Einrichtungen der Bundeswehr
im Rahmen der Militärischen Ausbildungshilfe

Das Ministerium für Sicherheitskräfte
der Republik Kosovo

und

das Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland,

im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet –

in dem Wunsch, ihre verteidigungs- und militärpolitische Zusammenarbeit zu intensivieren,

in dem Bestreben, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der militärischen Ausbildung aufzunehmen und zu entwickeln –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Allgemeines

(1) Das Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet sich, einzelne Angehörige der Sicherheitskräfte der Republik Kosovo und Mitarbeiter des Ministeriums für Sicherheitskräfte der Republik Kosovo in Einrichtungen und Einheiten der Bundeswehr im Rahmen der Militärischen Ausbildungshilfe auszubilden.

(2) Der Umfang und die Einzelheiten der Durchführung der Ausbildung werden zwischen den Vertragsparteien oder deren Beauftragten jährlich vereinbart.

(3) Die nach Absatz 2 vereinbarten Ausbildungsprojekte werden im Einzelnen in entsprechenden Projekterlassen geregelt, welche unter Angabe der jeweiligen Projektnummer über die Botschaft der Republik Kosovo in der Bundesrepublik Deutschland an das Ministerium für Sicherheitskräfte der Republik Kosovo weitergeleitet werden.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Auszubildendes Personal:

Angehörige der Sicherheitskräfte der Republik Kosovo und Mitarbeiter des Ministeriums für Sicherheitskräfte der Republik Kosovo, die nach Maßgabe dieser Vereinbarung in Einrichtungen und Einheiten der Bundeswehr ausgebildet werden.

Entsendende Vertragspartei:

Das Ministerium für Sicherheitskräfte der Republik Kosovo.

Aufnehmende Vertragspartei:

Das Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland.

Entsendestaat:

Die Republik Kosovo.

Aufnahmestaat:

Die Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 3

Geltendes Recht

Diese Vereinbarung wird nach Maßgabe des geltenden innerstaatlichen Rechts der Vertragsparteien geschlossen. Bei Widerspruch zwischen dieser Vereinbarung und dem geltenden innerstaatlichen Recht der Vertragsparteien findet Letzteres Anwendung.

Artikel 4

Ausbildungsvorschriften

(1) Für die Durchführung der Ausbildung sind die für die Angehörigen der aufnehmenden Vertragspartei geltenden Vorschriften anzuwenden. Das ausbildende Personal ist befugt, dem auszubildenden Personal bei der Durchführung der Ausbildung, zum besseren Verständnis des Lehrstoffes und zur Durchsetzung der einzelnen Vorschriften und Bestimmungen in den Ausbildungsstätten Weisungen zu erteilen. Die entsendende Vertragspartei weist das auszubildende Personal vor seiner Entsendung in den Aufnahmestaat an, den Anordnungen des ausbildenden Personals Folge zu leisten. Befehlsverhältnisse zwischen dem auszubildenden Personal und den Mitarbeitern der aufnehmenden Vertragspartei bestehen nicht.

(2) Die Ausbildung kann aus medizinischen und disziplinarischen Gründen, wegen unzureichender Leistung oder mangelnder fachlicher oder fremdsprachlicher Qualifikation des auszubildenden Personals vorzeitig beendet werden.

(3) Nach erfolgreicher Beendigung der Ausbildung erhält das auszubildende Personal von der aufnehmenden Vertragspartei einen Nachweis über die Teilnahme an der Ausbildung.

Artikel 5

Pflichten des auszubildenden Personals

(1) Die entsendende Vertragspartei weist das auszubildende Personal vor seiner Entsendung an,

1. das Recht des Aufnahmestaates zu achten,
2. sich jeder mit dem Inhalt dieser Vereinbarung nicht zu vereinbarenden Tätigkeit zu enthalten,
3. während des Dienstes im Aufnahmestaat jede politische Betätigung zu unterlassen.

(2) Die entsendende Vertragspartei unterrichtet das auszubildende Personal vor seiner Entsendung in den Aufnahmestaat über den Inhalt dieser Vereinbarung.

Artikel 6

Sprachkenntnisse

(1) Das auszubildende Personal muss der deutschen Sprache in Wort und Schrift so weit mächtig sein, dass es an der vorgesehenen Ausbildung teilnehmen kann.

(2) Einzelheiten über eine eventuelle Sprachausbildung beim Bundessprachenamt des Aufnahmestaates betreffend werden in einem Projekterlass nach Artikel 1 Absatz 3 geregelt.

Artikel 7

Unterkunft und Verpflegung

(1) Dem auszubildenden Personal werden Gemeinschaftsunterkunft sowie Gemeinschaftsverpflegung unentgeltlich bereitgestellt. Einzelheiten werden in einem Projekterlass nach Artikel 1 Absatz 3 geregelt.

(2) Das auszubildende Personal kann auf eigenen Wunsch und auf eigene Kosten außerhalb der Gemeinschaftsunterkünfte wohnen. Die aufnehmende Vertragspartei stellt in diesem Fall keine Unterkunft zur Verfügung. Sie ist aber bei der Beschaffung einer Unterkunft im Rahmen des Möglichen behilflich.

Artikel 8

Bekleidung

(1) Während des Aufenthaltes im Aufnahmestaat bleibt für das auszubildende Personal die Anzugordnung der entsendenden Vertragspartei in Kraft.

(2) Vom auszubildenden Personal ist stets die Dienstbekleidung der entsendenden Vertragspartei zu tragen, die der für den jeweiligen Dienst vorgesehenen Dienstbekleidung der aufnehmenden Vertragspartei am ehesten entspricht. Für die Dauer der Ausbildung kann dem auszubildenden Personal im Rahmen der Verfügbarkeit Dienstbekleidung (nur Feld- und Sonderbekleidung) und Sonderausrüstung entsprechend den dienstlichen Erfordernissen zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall sind auf der deutschen Dienstbekleidung die nationalen kosovarischen Hoheitsabzeichen zu tragen.

Artikel 9

Militärische Sicherheit

(1) Die Vertragsparteien garantieren, entsprechend den jeweiligen Vorschriften, den Schutz von Informationen und Erkenntnissen, die sie im Laufe der militärischen Ausbildungshilfe erhalten. Die Vertragsparteien verpflichten sich, diese Informationen und Erkenntnisse nicht zum Schaden der Interessen der anderen Vertragspartei zu nutzen.

(2) Bis zum Inkrafttreten eines entsprechenden Geheimchutzabkommens können nach dieser Vereinbarung keine Verschlusssachen zwischen den Vertragsparteien ausgetauscht werden. Die Vertragsparteien beabsichtigen, den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen in einem gesonderten Abkommen zu regeln.

Artikel 10

Unterstellung, Disziplinarwesen

(1) Das auszubildende Personal bleibt im Aufnahmestaat gemäß den nach dem Recht des Entsendestaates festgelegten Vorschriften der militärischen Unterstellung der Hoheitsgewalt des Entsendestaates unterstellt. Während des Aufenthalts im Aufnahmestaat werden die Verhältnisse des auszubildenden Personals bezüglich der Disziplinarordnung und Unterstellung durch die Botschaft der Republik Kosovo in der Bundesrepublik Deutschland geregelt.

(2) Die aufnehmende Vertragspartei unterstützt im Rahmen des rechtlich Zulässigen die in Absatz 1 genannte Stelle bei den Ermittlungen im Fall von Dienstvergehen. Die aufnehmende Vertragspartei ist nicht berechtigt, gegen das auszubildende Personal disziplinarische Freiheitsentziehungen zu verhängen oder zu vollstrecken.

Artikel 11

Gerichtsbarkeit

(1) Das auszubildende Personal unterliegt, insbesondere hinsichtlich der Straf- und Zivilgerichtsbarkeit, dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Die entsendende Vertragspartei wirkt im Rahmen ihrer Rechtsordnung darauf hin, dass ein Auszubildender, welcher verdächtigt wird, während des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland eine strafbare Handlung begangen zu haben, sich dem Strafverfahren der zuständigen deutschen Behörde stellt.

(3) Ist die verdächtige Person in die Republik Kosovo zurückgekehrt, unterbreitet die entsendende Vertragspartei den Fall auf Ersuchen der Bundesrepublik Deutschland den zuständigen Behörden der Republik Kosovo zum Zwecke der Strafverfolgung.

Artikel 12

Medizinische Versorgung

(1) Im Falle einer Erkrankung oder Verletzung können militärische Auszubildende unentgeltlich ambulante oder stationäre Behandlung in den Sanitätseinrichtungen der aufnehmenden Vertragspartei erhalten. Die zahnärztliche Versorgung beschränkt sich auf Notfallbehandlung im Sinne dringlich notwendiger allgemeiner, konservierender und chirurgischer Behandlungsmaßnahmen.

(2) Die Kosten für medizinische Leistungen, die nicht in Sanitätseinrichtungen der aufnehmenden Vertragspartei erbracht werden können, trägt die entsendende Vertragspartei. Hierunter fallen zum Beispiel die Kosten für

1. ambulante und zahnärztliche Behandlung durch zivile Ärzte und Zahnärzte,
2. Krankentransporte, die nicht in Krankentransportfahrzeugen der aufnehmenden Vertragspartei durchgeführt werden,
3. stationäre Behandlung in zivilen Krankenhäusern,
4. Erholungskuren und Spezialbehandlungen,
5. von zivilen Ärzten und Zahnärzten verordnete Arznei- und Verbandmittel, die nicht aus dem Medikamentenvorrat der aufnehmenden Vertragspartei zur Verfügung gestellt werden können,
6. Seh- und Hörhilfen, orthopädische und andere Hilfsmittel, Körperersatzstücke, Leistungen und Lieferungen von Dental-Laboratorien.

(3) Zu Beginn der Ausbildung ist vom auszubildenden Personal ein Gesundheitszeugnis entsprechend dem von der aufnehmenden Vertragspartei bereitgestellten Formblatt vorzulegen. Das Gesundheitszeugnis muss im Einzelnen Aufschluss darüber geben, dass ein Auszubildender

1. frei ist von ansteckenden Krankheiten,
2. frei ist von Lungentuberkulose und dass hierzu eine Röntgenuntersuchung der Lunge stattgefunden hat,
3. frei ist von behandlungsbedürftigen Gesundheitsstörungen (Krankheiten, Verletzungsfolgen, Missbildungen),
4. zahnmedizinisch nicht behandlungsbedürftig ist,
5. entsprechend den Vorschriften der Weltgesundheitsorganisation geimpft wurde.

Die erforderlichen Untersuchungen sollen frühestens einen Monat vor der Abreise aus dem Entsendestaat durchgeführt werden.

(4) Falls einzelne für das Gesundheitszeugnis erforderliche Untersuchungen im Entsendestaat nicht durchgeführt wurden, ist dies auf dem Gesundheitszeugnis zu vermerken.

(5) Unabhängig von der Vorlage eines Gesundheitszeugnisses behält sich die aufnehmende Vertragspartei vor, auszubildendes Personal in Sanitätseinrichtungen der aufnehmenden Vertragspartei ergänzend untersuchen zu lassen.

(6) Falls sich ein Auszubildender einer Untersuchung nach Absatz 5 entzieht, kann die Ausbildung nach Artikel 4 Absatz 2 vorzeitig beendet werden.

Artikel 13

Finanzielle Bestimmungen

(1) Die entsendende Vertragspartei übernimmt, im Einklang mit ihren eigenen Vorschriften, folgende Kosten für das auszubildende Personal:

1. Dienstbezüge, übliche Zulagen und Entschädigungen,
2. Umzugskosten und Reisekosten bei Beginn und Beendigung der Ausbildung,
3. Kosten für Dienstreisen, die auf Veranlassung der entsendenden Vertragspartei durchgeführt werden,
4. Überführungs- und Bestattungskosten und andere im Todesfall eines Auszubildenden entstehende Kosten,
5. Kosten im Zusammenhang mit besonderen Dienstleistungen und Dienstreisen, die während des Aufenthalts im Aufnahmestaat auf Weisung der entsendenden Vertragspartei erbracht beziehungsweise durchgeführt werden.

(2) Die aufnehmende Vertragspartei übernimmt, im Einklang mit ihren eigenen Vorschriften, Transport- und Reisekosten für Dienstreisen, die im Rahmen der Ausbildung auf Veranlassung der aufnehmenden Vertragspartei durchgeführt werden.

(3) Soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist, werden sämtliche Lebenshaltungskosten vom auszubildenden Personal selbst getragen. Dies gilt auch für die Entschädigung für verlorenegegangene oder beschädigte Dienstbekleidung und persönliche Ausrüstungsgegenstände, die dem auszubildenden Personal nach Artikel 8 Absatz 2 zur Verfügung gestellt wurden.

(4) Alle sich im Zusammenhang mit der Ausbildung ergebenden finanziellen Fragen werden vor Beginn der Ausbildung zwischen den Vertragsparteien oder zwischen den von ihnen ermächtigten Dienststellen gesondert geregelt und in einem Projekterlass nach Artikel 1 Absatz 3 einzeln aufgeführt.

Artikel 14

Haftung und Schadensabwicklung

(1) Die Vertragsparteien verzichten untereinander auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Vereinbarung entstehen. Ausgenommen hiervon sind Schäden, die grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden.

(2) Die entsendende Vertragspartei haftet für alle Schäden, die Dritten durch Handlungen oder Unterlassungen des auszubildenden Personals oder durch andere Handlungen, Unterlassungen oder Begebenheiten, für die das auszubildende Personal rechtlich verantwortlich ist, entstehen. Für die Haftung der entsendenden Vertragspartei sind diejenigen Rechtsbestimmungen des Aufnahmestaats maßgebend, nach denen sich unter sonst gleichen Umständen dessen Haftung bestimmen würde.

(3) Schadensersatzansprüche Dritter werden von der aufnehmenden Vertragspartei für die entsendende Vertragspartei abgegolten. Die Abgeltung beschränkt sich auf die Zahlung einer Geldentschädigung. Die entsendende Vertragspartei erstattet der aufnehmenden Vertragspartei alle zur Abgeltung der Ansprüche erbrachten Zahlungen und Auslagen.

Artikel 15

Beilegung von Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien hinsichtlich der Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden ausschließlich durch gegenseitige Konsultationen und Verhandlungen beigelegt.

Artikel 16

Inkrafttreten, Laufzeit, Änderungen und Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann jederzeit in gegenseitigem Einvernehmen schriftlich geändert, aufgehoben oder ergänzt werden.

(3) Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden. Maßgebend für die Berechnung der Frist ist der Tag des Eingangs der Kündigung bei der anderen Vertragspartei.

Geschehen zu Berlin am 26. Oktober 2012 in zwei Urschriften, jede in englischer und deutscher Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Ministerium für Sicherheitskräfte
der Republik Kosovo

Agim Ceku

Für das Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland

Christian Schmidt

**Bekanntmachung
der deutsch-französischen Vereinbarung
zur Änderung des Abkommens
über die Förderung von Filmvorhaben in Koproduktion**

Vom 14. Oktober 2015

Die in Paris durch Notenwechsel vom 6. Oktober 2014/28. April 2015 geschlossene Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik zur Änderung des Abkommens vom 17. Mai 2001 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Förderung von Filmvorhaben in Koproduktion (BGBl. 2002 II S. 1004, 1005) ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 19. August 2015

in Kraft getreten. Die deutsche Einleitungsnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 14. Oktober 2015

Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien
Im Auftrag
Manuela Kehlenbach

Die Botschafterin
der Bundesrepublik Deutschland

Paris, den 6. Oktober 2014

Herr Minister,

Ich beehre mich, Ihnen im Namen meiner Regierung unter Bezugnahme auf das Abkommen vom 17. Mai 2001 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Förderung von Filmvorhaben in Koproduktion sowie auf die Gespräche zwischen den Vertretern unserer beider Staaten mit dem Ziel, die Erneuerung der bilateralen Koproduktionen durch junge Filmschaffende mit einer möglichst frühzeitigen Gewährung von Unterstützungsleistungen zu fördern, die folgende Vereinbarung über Hilfen für die Entwicklung von Filmvorhaben zur Änderung des Abkommens vom 17. Mai 2001 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Förderung von Filmvorhaben in Koproduktion (im Folgenden „Abkommen von 2001“) vorzuschlagen:

1. Zur Erfüllung der Zielsetzungen des Artikels 1 Absatz 2 des Abkommens von 2001 wird nach Maßgabe der Haushaltsmittel, über die die betreffenden Verwaltungen jährlich für ihren laufenden Betrieb verfügen, ein Betrag in Höhe von 200 000 Euro zusätzlich zu dem in Artikel 1 Absatz 3 des Abkommens von 2001 vorgesehenen Betrag als Hilfe für die Entwicklung von Vorhaben, deren Aufnahmen noch nicht begonnen haben und die Koproduktionen zwischen Deutschland und Frankreich werden sollen, bereitgestellt. Dieser Betrag wird von beiden Vertragsparteien zu gleichen Teilen für den ersten oder zweiten programmfüllenden Film eines der beiden Koproduzenten übernommen und kann als nicht rückzahlbare Hilfe (Zuschuss) in Höhe von bis zu 50 000 Euro pro Vorhaben gewährt werden. Die nach Artikel 2 Absatz 2 des Abkommens von 2001 eingesetzte Kommission schlägt die Gewährung der Hilfe entsprechend den in den Absätzen 2 bis 5 jenes Artikels aufgeführten Modalitäten vor.
2. Die Entscheidung über die Gewährung, die Auszahlung und die Abwicklung dieser gezielten Hilfe für die Entwicklung von Vorhaben sowie der Nachweis und die Prüfung ihrer Nutzung und gegebenenfalls die Aufhebung der Gewährung und die Rückzahlung der Hilfe erfolgen durch die Stelle, die nach den geltenden nationalen Bestimmungen dafür zuständig ist.
3. Die einem Vorhaben nach Maßgabe der Nummern 1 und 2 gewährte gezielte Hilfe wird als Vorschusszahlung für eine eventuell zu einem späteren Zeitpunkt nach Maßgabe der Artikel 1 und 2 des Abkommens von 2001 für dasselbe Vorhaben gewährte gezielte Hilfe für Filmvorhaben in Koproduktion betrachtet und entsprechend behandelt.
4. Diese Vereinbarung wird zunächst für einen Zeitraum von drei Jahren (im Folgenden „Testphase“) geschlossen. Am Ende dieser Testphase wird eine Bewertung durchgeführt. Spricht sich keine der Vertragsparteien nach dieser Bewertung gegen eine Fortführung der Vereinbarung aus, so verlängert sich diese stillschweigend jährlich, sofern sie nicht von einer Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ablauf des jeweiligen Jahres auf diplomatischem Wege gekündigt wird.
5. Diese Vereinbarung wird in deutscher und französischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich Ihre Regierung mit den unter den Nummern 1 bis 5 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die in Kraft tritt, sobald beide Vertragsparteien einander mitgeteilt haben, dass die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist dabei der Tag des Eingangs der letzten Notifikation.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Susanne Wasum-Rainer

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Französischen Republik
Herrn Laurent Fabius
Paris

**Bekanntmachung
der Vereinbarung
zwischen dem Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen
über die Einrichtung einer Partnerschaft
im Rahmen des Globalen Umweltüberwachungssystems/Wasserprogramm**

Vom 27. Oktober 2015

Die in Nairobi am 25. März 2015 und in Berlin am 29. Mai 2015 unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen über die Einrichtung einer Partnerschaft im Rahmen des Globalen Umweltüberwachungssystems/Wasserprogramm ist nach ihrem Artikel 2

am 29. Mai 2015

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 27. Oktober 2015

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
Im Auftrag
Dr. Helge Wendenburg

Vereinbarung
zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen
über die Einrichtung einer Partnerschaft
im Rahmen des Globalen Umweltüberwachungssystems/Wasserprogramm

Das Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
der Bundesrepublik Deutschland

und

das Umweltprogramm der Vereinten Nationen –

in der Erwägung, dass das Umweltprogramm der Vereinten Nationen (im Folgenden als „UNEP“ bezeichnet) die führende globale Autorität in Umweltfragen ist und ein Schwerpunkt seines globalen Auftrags in der Erhaltung, dem Schutz, der Verbesserung und der Unterstützung der Natur und der natürlichen Ressourcen weltweit, einschließlich der biologischen Vielfalt, besteht,

in der Erwägung, dass UNEP den Auftrag hat, den Umweltzustand weltweit zu beobachten, um dafür zu sorgen, dass entstehenden Umweltproblemen von großer internationaler Bedeutung Priorität eingeräumt wird und sie von den Regierungen angemessen und in geeigneter Weise berücksichtigt werden, sowie den Beitrag der einschlägigen internationalen Wissenschafts- und Fachkreise zu dem Erwerb, der Bewertung und dem Austausch von Wissen und Informationen über Umweltthemen zu fördern. Bei der Ausführung dieses Auftrags hat die Abteilung für Frühwarnung und Bewertung (Division of Early Warning and Assessment; DEWA) die Verantwortung für eine frühzeitige Warnung vor entstehenden Umweltproblemen, für Bewertung und Überwachung, Umweltdaten und das Verwalten und den Austausch von Informationen. Dies schließt die Überwachung der Wassergüte in Süßwasserökosystemen und die Erstellung von einschlägigen Bewertungen der Wassergüte weltweit ein,

in der Erwägung, dass das Globale Umweltüberwachungssystem/Wasserprogramm (Global Environment Monitoring System/Water Programme; GEMS/Water) von UNEP ein vielschichtiges wissenschaftliches Programm zur Untersuchung des Wassers darstellt, das darauf ausgerichtet ist, Wissen über die Wassergüte von Binnengewässern weltweit aufzubauen, und das im Rahmen des Unterprogramms 3 zum Ökosystemmanagement des UNEP-Arbeitsprogramms 2014 – 2015 betrieben wird. Die beiden Ziele des Programms GEMS/Water sind die Verbesserung der Überwachungs- und Bewertungskapazitäten für die Wassergüte in den teilnehmenden Ländern und die Bestimmung von Zustand und Entwicklung der regionalen und globalen Wassergüte. Dazu wurde GEMStat, eine globale Datenbank zur Wassergüte eingerichtet, in der Daten und Statistiken über die Qualität von Grundwasser und Oberflächengewässern aus dem

globalen Netzwerk von GEMS/Water gesammelt und zugänglich gemacht werden. Das globale Netzwerk umfasst Datenquellen aus über 125 Ländern – wodurch in GEMStat mehr als 4,3 Millionen Werte für den Zeitraum 1965 bis 2011, unterteilt nach Region oder Land, zugänglich gemacht werden – und von über 3 800 bei GEMStat registrierten Überwachungsstellen und über 100 Parameter für die Wassergüte. Bis zum 31. März 2014 wurde GEMStat durch Environment Canada, dem kanadischen Umweltministerium, im Namen von und als Beitrag zu dem UNEP-Programm GEMS/Water verwaltet,

in der Erwägung, dass das deutsche Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) unter anderem die Zuständigkeit und Fachkompetenz für internationale Zusammenarbeit im Bereich der Umweltpolitik besitzt,

in der Erwägung, dass das BMUB UNEP am 7. November 2013 angeboten hat, als Beitrag zum UNEP-Programm GEMS/Water die Verwaltung von GEMStat zu übernehmen, und dass UNEP das Angebot am 19. November 2013 angenommen hat. Diesbezüglich wird das BMUB die Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG), ein wissenschaftliches Institut im Rang einer Bundesoberbehörde, das für die deutschen Bundeswasserstraßen zuständig ist, mit der Verwaltung und Pflege von GEMStat beauftragen. Die BfG ist zwar im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) angesiedelt, kann aber auch vom BMUB mit einschlägigen Aufgaben betraut werden,

in der Erwägung, dass UNEP und das BMUB (im Folgenden gemeinsam als „Vertragsparteien“ bezeichnet) gemeinsame Ziele in Bezug auf die Erhaltung, den Schutz, die Verbesserung und die Unterstützung der Natur und der natürlichen Ressourcen verfolgen und zusammenarbeiten möchten, um diese gemeinsamen Ziele im Rahmen ihres jeweiligen Auftrags und der anwendbaren Rechtsvorschriften voranzubringen,

in der Erwägung, dass die Vertragsparteien beabsichtigen, diese Vereinbarung (im Folgenden als „Vereinbarung“ bezeichnet) zu schließen, um damit ihre Zusammenarbeit und Effektivität zu stärken, weiterzuentwickeln und zu verfeinern und so die gemeinsamen Ziele im Umweltbereich durch die Partnerschaft im Rahmen des Globalen Umweltüberwachungssystems/Wasserprogramm zu erreichen –

sind übereingekommen, im Rahmen dieser Vereinbarung wie folgt zusammenzuarbeiten:

Artikel 1**Auslegung**

(1) Anlagen dieser Vereinbarung gelten als Bestandteil der Vereinbarung. Verweise auf diese Vereinbarung sind so auszulegen, dass sie alle Anlagen in der gegebenenfalls in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung angepassten oder geänderten Fassung einschließen.

(2) Die Durchführung weiterer Projekte oder Tätigkeiten aufgrund dieser Vereinbarung, auch solcher, die die Übertragung von Mitteln zwischen den Vertragsparteien beinhalten, erfordert den Abschluss entsprechender rechtlicher Vereinbarungen. Im Fall von Widersprüchen zwischen solchen Vereinbarungen und der vorliegenden Vereinbarung hat letztere Vorrang.

(3) Diese Vereinbarung gibt das Einverständnis zwischen den Vertragsparteien vollständig wieder und ersetzt alle bisherigen Vereinbarungen, Mitteilungen und Äußerungen schriftlicher und mündlicher Art in Bezug auf den Gegenstand dieser Vereinbarung.

(4) Die Nichteinforderung der Durchführung einer Bestimmung dieser Vereinbarung durch eine Vertragspartei stellt keinen Verzicht auf die betreffende oder eine andere Bestimmung dieser Vereinbarung dar.

Artikel 2**Geltungsdauer**

Diese Vereinbarung tritt mit der letzten Unterzeichnung durch die befugten Vertreter der Vertragsparteien in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2024, wenn sie nicht nach Artikel 17 verlängert oder beendet wird. Diese Vereinbarung wird nach fünf (5) Jahren überprüft, um zu gewährleisten, dass alle Bestimmungen von anhaltender Bedeutung sind; sie wird gegebenenfalls nach Artikel 16 geändert.

Artikel 3**Zweck**

Der Zweck dieser Vereinbarung ist die Schaffung eines Rahmens für die Zusammenarbeit der Vertragsparteien für die Verwaltung der Partnerschaft zwischen UNEP und BMUB bei GEMS/Water (im Folgenden als „Partnerschaft“ bezeichnet), damit sie ihre gemeinsamen Ziele im Bereich der Verwaltung und Weitergabe von Informationen zur Gewässergüte voranbringen können. Die Vertragsparteien arbeiten gemeinsam daran,

- a) die Erzeugung, die Sammlung und den Austausch von sowie den Zugang zu qualitätsgesicherten Daten über die Wassergüte von Süßwasserökosystemen anzuregen und zu unterstützen;
- b) Schlüsselindizes und -indikatoren für die Gewässergüte zu entwickeln;
- c) technische Unterstützung und Dienstleistungen für Überwachungssysteme und -programme für die Gewässergüte zu erbringen und
- d) institutionelle und technische Kapazitäten zur Überwachung der Gewässergüte und Bewertung ihres Zustands und von Entwicklungen zu unterstützen und zu ihrem Ausbau beizutragen, insbesondere in Entwicklungsländern und Ländern, deren Wirtschaft sich im Übergang befindet.

Artikel 4**Art der Zusammenarbeit**

Auf der Grundlage ihrer jeweiligen Fachkompetenz und Kapazitäten sind die Vertragsparteien übereingekommen, im Rahmen dieser Vereinbarung in folgenden Bereichen zusammenzuarbeiten:

- a) UNEP bringt folgende Bestände in die Partnerschaft ein: die globale Datenbank zur Gewässergüte, GEMStat, mit all ihren Bestandteilen und statistischen Werkzeugen; die GEMStat-

Publikationen, einschließlich der Internetseite gemstat.org; elektronische und gedruckte historische Datensätze und Originaldatenbestände; die Quellcodes der Datenbank; die Liste der nationalen und teilnehmenden Kontaktstellen; die Daten für GEMStat zur Verfügung stellen; Benutzerhandbücher für GEMStat; das Wörterbuch für analytische Methoden (Analytical Methods Dictionary; AMD); GEMSoft/Desktop Utilities; statistische Analysewerkzeuge von GEMStat; auf die Überwachung, Sammlung und Anwendung von Daten zur Gewässergüte bezogene Ausbildungskursmodule (gemeinsam als „Bestände“ bezeichnet).

- b) UNEP bringt auch Fachkenntnisse zur Koordinierung des globalen Netzwerks und der Verwaltung der Tätigkeiten von GEMS/Water ein, damit ein reibungsloser Ablauf des Programms gewährleistet ist.
- c) Das BMUB nimmt die Bestände in seine Obhut, stellt geeignete Einrichtungen für sie bereit und hält sie instand. Dafür stellt das BMUB das fachliche und technische Personal, um den durchgehenden und verbesserten Betrieb der Datenbank sicherzustellen und die entsprechenden technischen und forschungsbezogenen Fragen zu bearbeiten.
- d) Das BMUB stellt auch seine Fachkompetenz zur Verfügung, wobei es GEMStat und andere ihm zur Verfügung stehende technische Daten nutzt, um Workshops und Schulungen zum Kapazitätsaufbau für Entwicklungsländer und Länder, deren Wirtschaft sich im Übergang befindet, sowie interessierte nichtstaatliche Einrichtungen in diesen Ländern anzubieten.

Artikel 5**Organisation der Zusammenarbeit**

(1) Das BMUB verpflichtet sich, auf eigene Kosten alle Büro- und Lagerräume, die erforderliche Informations- und Kommunikationstechnologie und notwendige personelle und sonstige Ressourcen bereitzustellen, um seinen Verpflichtungen aus der Partnerschaft nachzukommen. Das BMUB verpflichtet sich ferner, GEMStat und die dort gesammelten Daten so zu pflegen, dass das System auf dem neuesten Stand bleibt, seine Relevanz behält und auf einer zuverlässigen und sicheren Plattform läuft, die für die Nutzer und andere Nutznießer zugänglich ist und den geltenden Protokollen zu Eigentum, Nutzung, Zugänglichkeit und Verbreitung von Daten entspricht. Diese Protokolle können in bestimmten Abständen nach Vereinbarung zwischen dem BMUB, UNEP und den entsprechenden Datenquellen des globalen Netzwerks überarbeitet werden. Das BMUB bemüht sich nach Kräften um den Erhalt der Vollständigkeit und Integrität der Daten. Das BMUB benennt einen erfahrenen Mitarbeiter als Ansprechpartner und Koordinator seiner Seite für die Partnerschaft.

(2) Das BMUB leistet seine Unterstützung für die Partnerschaft durch die BfG. Kraft entsprechender Vereinbarungen hat das BMUB die Aufsicht über die in Bezug auf GEMStat ausgeführten Tätigkeiten der BfG. Das BMUB kann in bestimmten Abständen auch andere deutsche Bundeseinrichtungen, die in seinen Geschäftsbereich fallen oder mit denen es Vereinbarungen geschlossen hat oder schließen wird („betraute Einrichtungen“) damit beauftragen, die Verpflichtungen des BMUB in Bezug auf die Partnerschaft zu erfüllen.

(3) Das BMUB bemüht sich um die Nutzung von Synergien zwischen der Partnerschaft und der Arbeit des deutschen Sekretariats des Internationalen Hydrologischen Programms (IHP) der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) sowie des Sekretariats des Hydrologie- und Wasserressourcenprogramms (HWRP) der Weltorganisation für Meteorologie (WMO), die beide bei der BfG angesiedelt sind.

(4) UNEP vereinbart mit dem kanadischen Umweltministerium die Lieferung der Bestände, die elektronisch oder gedruckt vorliegen müssen, gemäß den höchsten professionellen Standards und direkt an das BMUB. Die Bestände werden ohne Mängelgewähr geliefert: UNEP übernimmt keinerlei Garantie. Das kanadische Umweltministerium und UNEP behalten gemeinsam

Sicherungskopien der Bestände für den Fall, dass die Bestände bei der Lieferung verloren gehen oder beschädigt werden.

(5) UNEP und das BMUB verständigen sich auf einen Umsetzungsplan, damit GEMStat nach der Migration der Bestände vom kanadischen Umweltministerium zum BMUB schrittweise voll funktionsfähig wird.

(6) Im Rahmen der Vorschriften, Regeln und Prinzipien der Vereinten Nationen (im Folgenden als „VN“ bezeichnet) und von UNEP bringt UNEP Fachkompetenz und strategische Beratung in die Partnerschaft ein. UNEP benennt einen Ansprechpartner, der ein erfahrener UNEP-Mitarbeiter sein muss, zu Zwecken der Aufsicht und Koordinierung. UNEP ist bestrebt, die Fachkenntnisse der BfG im Bereich der Sammlung, des Austauschs und der Nutzung von Gewässergütedaten, der umweltbezogenen Bewertung der Gewässergüte und der Gewässergüteindizes und -indikatoren zu nutzen, um die strategische Entscheidungsfindung zu unterstützen und gegebenenfalls die Fachkenntnisse der BfG bei Tätigkeiten zur Umsetzung des Arbeitsprogramms von UNEP einzubringen. Dabei ersucht UNEP in bestimmten Abständen das BMUB um Beiträge zu den fachlichen und wissenschaftlichen Berichten von UNEP zur Gewässergüte, und das BMUB leistet diese Beiträge. Jede Nutzung der Daten aus GEMStat erfolgt entsprechend den mit den jeweiligen Quellen vereinbarten Nutzungsbedingungen.

(7) Diese Vereinbarung ist nicht so auszulegen, als entstehe dadurch ein Gemeinschaftsunternehmen, ein Vertretungsverhältnis oder ein Gesellschaftsverhältnis zwischen UNEP und dem BMUB, der BfG oder betrauten Einrichtungen. Das BMUB, die BfG oder betraute Einrichtungen vertreten nicht UNEP, es sei denn, sie werden nach Artikel 5 Absatz 9 ausdrücklich dazu aufgefordert. Eine Vertragspartei hat nicht das Recht, rechtsverbindliche Erklärungen im Namen der anderen Vertragspartei abzugeben; das BMUB sorgt für die Einhaltung dieses Artikels durch die BfG und die betrauten Einrichtungen.

(8) Durch einen nach Artikel 6 eingerichteten Steuerungsausschuss legen die Vertragsparteien die Prioritäten des Arbeitsprogramms der Partnerschaft fest, indem sie einen Zweijahresarbeitsplan für die Zusammenarbeit entwickeln, der sich zeitlich mit dem (Zweijahres-) Arbeitsprogramm von UNEP deckt. Der Arbeitsplan legt die allgemeinen Ziele der Zusammenarbeit und ihren Beitrag zum Arbeitsprogramm von UNEP dar. Im Rahmen ihrer jeweiligen Vorschriften, Regeln und Prinzipien stellen die Vertragsparteien angemessene Mittel zur erfolgreichen Bearbeitung der Prioritäten bereit und sorgen für die praktische Durchführung von Tätigkeiten mit signifikanten, messbaren Ergebnissen. Der Zweijahresarbeitsplan für die Zusammenarbeit tritt erst nach Zustimmung beider Vertragsparteien in Kraft. Das BMUB legt UNEP jährlich Programmfortschrittsberichte über die im Rahmen des Zweijahresarbeitsplans der Zusammenarbeit ausgeführten Arbeiten auf der Grundlage der in der Anlage enthaltenen Vorlage vor.

(9) Sofern UNEP, das BMUB, die BfG oder eine betraute Einrichtung eine Veranstaltung mit externen Teilnehmern organisiert, bei der Grundsatzfragen in Bezug auf die Ziele dieser Vereinbarung erörtert werden, lädt die entsprechende Einrichtung entweder die anderen Einrichtungen zur Teilnahme an der Veranstaltung ein oder unterrichtet die anderen Einrichtungen über die bei der Veranstaltung erörterten Grundsatzfragen, je nachdem, was zweckmäßig ist.

(10) Die Vertragsparteien konsultieren und verständigen sich vor einer für die Partnerschaft wichtigen internationalen Veranstaltung, ob die Teilnahme eines oder mehrerer Mitarbeiter von UNEP, des BMUB oder der BfG in ihrer jeweiligen Eigenschaft zweckmäßig ist. Eine Einrichtung kann eine andere Einrichtung bitten, bei einer internationalen Veranstaltung in ihrem Namen eine Stellungnahme oder einen Wortbeitrag abzugeben. Ein von einer Einrichtung im Namen einer anderen abgegebener Wortbeitrag ist ausschließlich auf die Veranstaltung und den Inhalt der schriftlichen Stellungnahme der anfordernden Einrichtung beschränkt. Mitarbeiter des BMUB, der BfG und betrauter Einrichtungen dürfen bei Veranstaltungen mit Dritten nicht die Namen,

Embleme, Logos oder Markenzeichen der VN oder von UNEP verwenden, es sei denn, UNEP bittet im Zusammenhang mit einer von UNEP vorbereiteten Stellungnahme oder einem von UNEP vorbereiteten Wortbeitrag ausdrücklich darum.

(11) Das BMUB stimmt zu, dass die VN einschließlich UNEP Untersuchungen in Bezug auf jeglichen Aspekt der Zusammenarbeit im Rahmen dieser Vereinbarung durchführen können. Das Recht der VN zur Durchführung einer Untersuchung und die Verpflichtung des BMUB zur Kooperation im Fall einer solchen Untersuchung bestehen auch über den Ablauf oder die Beendigung dieser Vereinbarung hinaus.

(12) Das BMUB sorgt dafür, dass die BfG und die betrauten Einrichtungen solche Untersuchungen zulassen und im Fall einer solchen Untersuchung vollständig und zügig kooperieren. Diese Kooperation umfasst insbesondere die Pflicht, zu vertretbaren Zeiten und Bedingungen Personal, einschließlich der Mitarbeiter, die diese Partnerschaft mit ihrer Arbeit unterstützen, und alle sachdienlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Das BMUB sorgt dafür, dass seine Beauftragten, Anwälte, Rechnungsprüfer und andere Berater sowie jene der BfG und der betrauten Einrichtungen bei von den VN einschließlich von UNEP durchgeführten Untersuchungen angemessen kooperieren.

Artikel 6

Steuerungsausschuss

(1) Es wird ein Steuerungsausschuss eingerichtet, in dem die Ansprechpartner der Vertragsparteien nach Artikel 5 oder andere benannte Vertreter der Vertragsparteien, unter anderem der Direktor der DEWA, und zusätzliche Mitglieder, auf die sich die Vertragsparteien verständigen, vertreten sind.

(2) Die Sitzungen des Ausschusses finden mindestens alle sechs (6) Monate oder nach Vereinbarung im Ausschuss in anderen Zeitabständen, mindestens aber zweimal pro Kalenderjahr statt. Diese Sitzungen können virtuell abgehalten werden, zum Beispiel per Audio- oder Videokonferenz.

(3) Das Mandat des Ausschusses umfasst die Diskussion, Überprüfung und Beratung in folgenden Bereichen:

- a) Erarbeitung und Umsetzung des Zweijahresarbeitsplans der Zusammenarbeit und damit zusammenhängende strategische Fragen;
- b) Skizzierung nachfolgender Zweijahresarbeitspläne der Zusammenarbeit;
- c) inhaltliche, wissenschaftliche und technische Aspekte der Tätigkeiten;
- d) Einrichtung eines wissenschaftlichen Expertengremiums zur Beratung in wissenschaftlichen und technischen Belangen der Zusammenarbeit und
- e) alle Angelegenheiten, die eine Beratung zwischen den Vertragsparteien bezüglich der harmonischen und wirksamen Durchführung der Vereinbarung erfordern, einschließlich Angelegenheiten nach Artikel 16 Absatz 1, jedoch unbeschadet des Artikels 15.

(4) Ein weiterer UNEP-Mitarbeiter und ein weiterer vom BMUB benannter Mitarbeiter können kraft Amtes an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen, um über Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Zweijahresarbeitsplan der Zusammenarbeit oder andere von dieser Vereinbarung erfasste Belange zu berichten.

(5) Der Ausschuss kann seinen eigenen Aufgabenbereich und eine Geschäftsordnung festlegen, die seine Arbeit nach dieser Vereinbarung im Einklang mit den für UNEP und das BMUB geltenden Vorschriften und Regeln erleichtern. Eine Entscheidung des Ausschusses ist jedoch ohne die Zustimmung des verantwortlichen Direktors von UNEP oder eines anderen ordnungsgemäß beauftragten Vertreters von UNEP und des entsprechend beauftragten Vertreters des BMUB für die Vertragsparteien nicht bindend.

Artikel 7**Status der Beschäftigten der Partner**

(1) Die vom BMUB für diese Partnerschaft abgestellten Beschäftigten, einschließlich der von der BfG und betrauten Einrichtungen für die Ausführung von Tätigkeiten im Rahmen dieser Vereinbarung angestellten Beschäftigten, werden nicht als Angestellte, Beschäftigte, Vertreter, Beauftragte, Vertragsnehmer oder Vertragspartner der VN einschließlich UNEP betrachtet; ebenso werden Angestellte, Beschäftigte, Vertreter, Beauftragte, Vertragsnehmer oder Vertragspartner von UNEP nicht als Angestellte, Beschäftigte, Vertreter, Beauftragte, Vertragsnehmer oder Vertragspartner des BMUB, der BfG oder betrauter Einrichtungen betrachtet.

(2) Das BMUB sorgt dafür, dass die mit der Ausführung von Tätigkeiten im Rahmen dieser Vereinbarung beauftragten Beschäftigten, einschließlich derjenigen der BfG und betrauter Einrichtungen,

- a) jegliches Verhalten vermeiden, das sich nachteilig auf UNEP auswirken würde, und keine Tätigkeiten verfolgen, die mit den Zielen und Anliegen von UNEP unvereinbar sind, und
- b) alle Angelegenheiten in Bezug auf die Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit des BMUB mit UNEP mit äußerster Verschwiegenheit behandeln und ohne vorherige schriftliche Zustimmung von UNEP den Medien oder einer anderen Stelle außerhalb von UNEP keine noch nicht veröffentlichten Informationen zuleiten, die sie durch ihre Verbindung mit UNEP erhalten haben. Sie dürfen solche Informationen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von UNEP verwenden und die Informationen dürfen nicht zur Erlangung eines persönlichen Vorteils verwendet werden.

(3) Diese Verpflichtungen gelten auch über den Ablauf dieser Vereinbarung oder das Ende der Beschäftigung beim BMUB, bei der BfG beziehungsweise bei betrauten Einrichtungen hinaus.

Artikel 8**Beschaffung von Geldmitteln**

(1) Soweit die einschlägigen Vorschriften, Regeln und Prinzipien der Vertragsparteien dies erlauben und nach Maßgabe des Absatzes 2 können die Vertragsparteien zur Unterstützung der nach dieser Vereinbarung entwickelten oder durchgeführten Projekte und Tätigkeiten Geldmittel aus dem privaten und dem öffentlichen Sektor beschaffen.

(2) Eine Vertragspartei darf nicht von einem Dritten Geldmittel für die andere oder im Namen der anderen Vertragspartei beschaffen, ohne vorher in jedem einzelnen Fall deren schriftliche Zustimmung eingeholt zu haben. Jede Mittelbeschaffung muss der Unterstützung der Tätigkeiten des Zweijahresarbeitsplans der Zusammenarbeit dienen und im Einklang mit dieser Bestimmung durchgeführt werden.

Artikel 9**Rechte des geistigen Eigentums**

(1) Diese Vereinbarung ist nicht so auszulegen, als gewähre oder beinhalte sie Rechte am oder Ansprüche auf das geistige Eigentum der Vertragsparteien, sofern dieser Artikel nicht etwas anderes vorsieht.

(2) UNEP besitzt die Rechte an jeglichem geistigen Eigentum in Bezug auf GEMS/Water, einschließlich GEMStat und seine Tätigkeiten, mit Ausnahme der eigentlichen Daten, für die die Rechte bei den jeweiligen Quellen verblieben sind, und mit Ausnahme der Rechte des geistigen Eigentums, die die Bundesregierung nicht innehat und über die sie daher nicht verfügen kann. UNEP erteilt dem BMUB, der BfG und den betrauten Einrichtungen eine dauerhafte, weltweit gültige, unwiderrufliche und unentgeltliche Lizenz zur Nutzung des geistigen Eigentums von UNEP auf nichtkommerzieller und nichtausschließlicher Grundlage für amtliche Zwecke. Die Rechte zur Nutzung der Daten

selbst richten sich nach den in Artikel 5 Absatz 1 genannten Protokollen zum Eigentum und zur Nutzung von Daten.

(3) Die Nutzung durch das BMUB, die BfG und betraute Einrichtungen im Rahmen ihrer gemeinnützigen Zwecke gilt als nichtkommerziell.

(4) Jede Vertragspartei kann die andere um die Nutzung von bei der anderen Vertragspartei nach Absatz 2 bestehenden Rechten zu amtlichen Zwecken auf nichtkommerzieller und nichtausschließlicher Grundlage ersuchen, wobei ein solches Ersuchen nicht ohne triftigen Grund abgelehnt werden darf.

Artikel 10**Verwendung des Namens, Emblems und Logos**

(1) Eine Vertragspartei darf ohne die in jedem einzelnen Fall vorher erteilte schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei nicht den Namen, das Emblem, das Logo oder Handelszeichen der anderen Vertragspartei, deren nachgeordneter Stellen und/oder Vertragspartner oder eine diesbezügliche Abkürzung im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten und zur öffentlichen Verbreitung verwenden. Eine Erlaubnis zur Verwendung des Namens, Emblems oder Logos der VN oder von UNEP für kommerzielle Zwecke wird nicht erteilt; die Nutzung durch das BMUB, die BfG und betraute Einrichtungen im Rahmen ihrer gemeinnützigen Zwecke gilt als nichtkommerziell.

(2) Die Vertragsparteien konsultieren einander hinsichtlich der Art und Form der Bestätigung und Anerkennung des Beitrags der jeweiligen Vertragspartei zu der Partnerschaft. Eine Vertragspartei darf nach in jedem einzelnen Fall vorher erteilter schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei deren Namen und Logo auf Publikationen, Dokumenten, Präsentationen und/oder Pressemitteilungen der Partnerschaft verwenden. Ebenso darf eine Vertragspartei nach in jedem einzelnen Fall vorher erteilter schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei deren Namen und Logo auf den Seiten ihres Internetauftritts verwenden, die die Partnerschaft beschreiben.

(3) Das BMUB bestätigt, dass es um den unabhängigen, internationalen und unparteiischen Status der VN und von UNEP weiß, und erkennt an, dass deren Namen, Embleme und Logos nicht für politische oder religiös motivierte Zwecke oder sonst in einer Weise verwendet werden dürfen, die mit dem Status der VN und von UNEP unvereinbar sind. Das BMUB sorgt dafür, dass die BfG und die betrauten Einrichtungen diese Bestimmungen bestätigen, anerkennen und befolgen.

(4) Die Verpflichtungen dieses Artikels bestehen auch über die Beendigung dieser Vereinbarung hinaus.

Artikel 11**Veröffentlichungen**

(1) Die Vertragsparteien konsultieren einander hinsichtlich der Veröffentlichung von Informationen im Zusammenhang mit der Partnerschaft oder daraus gewonnenem Nutzen.

(2) Sollte eine Vertragspartei Informationen in den Veröffentlichungen der anderen Vertragspartei, einschließlich Veröffentlichungen der BfG und betrauter Einrichtungen sowie Internetseiten, entdecken, die so verstanden werden könnten, als würden sie die Rolle der Vertragspartei falsch darstellen und/oder als könnten sie dem Namen oder dem Ruf der Vertragspartei schaden, so ist die Vertragspartei berechtigt, unter Angabe von Gründen eine Korrektur der Informationen und/oder deren Entfernung zu verlangen. Die andere Vertragspartei kommt einem solchen Ersuchen nach. Diese Verpflichtung besteht auch über den Ablauf oder die Beendigung dieser Vereinbarung hinaus.

Artikel 12**Haftung**

(1) Vorbehaltlich der Verpflichtungen und Verbindlichkeiten aus dieser Vereinbarung ist jede Vertragspartei für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen im Rahmen der Zusammenarbeit verantwortlich. Werden gegen eine der Vertragsparteien Forderungen oder Ansprüche erhoben oder Klagen oder Gerichtsverfahren eingeleitet, die ganz oder teilweise in den Verantwortungsbereich der anderen Vertragspartei im Rahmen dieser Vereinbarung fallen könnten, so verständigen sich die Vertragsparteien nach Treu und Glauben darüber, wie diese in geeigneter Weise zu behandeln sind. Werden beide Vertragsparteien als Parteien in solchen Forderungen, Ansprüchen, Klagen oder Gerichtsverfahren genannt, so ergreift das BMUB in Absprache angemessene Schritte zur Verteidigung von UNEP, wenn dies von UNEP gewünscht wird. Angemessene und korrekt belegte Kosten der Verteidigung in einer solchen Klage oder einem solchen Verfahren werden entsprechend den Verantwortlichkeiten einer Vertragspartei nach diesem Artikel getragen.

(2) Das BMUB entschädigt und verteidigt auf eigene Kosten die VN und UNEP sowie deren Beschäftigte, Mitarbeiter und Vertreter in Bezug auf Gerichtsverfahren, Forderungen, Ansprüche und Haftungsansprüche jeder Art, die im Zusammenhang mit dieser Zusammenarbeit aufgrund einer dem BMUB, der BfG oder einer betrauten Einrichtung zuzuschreibenden Handlung oder Unterlassung möglicherweise entstehen.

(3) Die Verpflichtungen dieses Artikels bestehen auch über den Ablauf oder die Beendigung dieser Vereinbarung hinaus.

Artikel 13**Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen**

(1) Diese Vereinbarung und alles, was mit ihr in Zusammenhang steht, kann nicht als ausdrücklicher oder impliziter Verzicht auf die Vorrechte und Immunitäten der VN einschließlich ihrer Nebenorgane aufgefasst werden.

(2) Das BMUB erkennt an, dass das am 13. Februar 1946 von der Generalversammlung angenommene Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen für Mitarbeiter, Vermögenswerte, Mitteilungen und Archive von UNEP Anwendung findet, wenn sie sich in den Räumlichkeiten des BMUB, der BfG und betrauter Einrichtungen befinden. Das BMUB stellt die Anerkennung und Anwendung dieses Artikels durch die BfG und die betrauten Einrichtungen sicher.

(3) Die Verpflichtungen dieses Artikels bestehen auch über den Ablauf oder die Beendigung dieser Vereinbarung hinaus.

Artikel 14**Vertraulichkeit**

(1) Informationen und Daten, die im Rahmen dieser Vereinbarung durch eine Vertragspartei („Informationsgeber“) der anderen Vertragspartei („Empfänger“) zur Verfügung gestellt oder offengelegt werden und die als gesetzlich geschützt angesehen werden, als vertraulich gekennzeichnet sind oder aufgrund ihres Inhalts oder der Umstände ihrer Entstehung oder Kommunikation als vertraulich angesehen werden müssen („Informationen“), werden vom Empfänger vertraulich behandelt und mit der gleichen Sorgfalt und Diskretion zur Vermeidung einer Offenlegung oder Veröffentlichung behandelt wie die eigenen Informationen, die nicht offengelegt oder veröffentlicht werden sollen. Das BMUB stellt sicher, dass die BfG und die betrauten Einrichtungen diesen Artikel einhalten.

(2) Bevor er Informationen des Informationsgebers gegenüber Dritten offenlegt, holt der Empfänger die schriftliche Zustimmung des Informationsgebers ein. Legt jedoch der Empfänger Informationen des Informationsgebers einer Einheit gegenüber offen, die vom Informationsgeber kontrolliert wird oder mit der dieser unter gemeinsamer Kontrolle steht oder eine Vertraulichkeitsvereinbarung hat, so gilt dies nicht als Offenlegung gegenüber

einem Dritten und bedarf nicht der vorherigen Zustimmung durch den Informationsgeber. Ebenso ist keine vorherige Zustimmung des Informationsgebers erforderlich, wenn der Empfänger Informationen des Informationsgebers gegenüber seinen Mitarbeitern, Vertretern oder Beauftragten offenlegt, die diese Informationen benötigen, um den Verpflichtungen des Empfängers im Rahmen dieser Vereinbarung nachzukommen.

(3) Für UNEP gelten Haupt- oder Nebenorgane der VN, die in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen eingesetzt wurden, als Rechtsträger unter gemeinsamer Kontrolle.

(4) Das BMUB, die BfG und betraute Einrichtungen können Informationen vorbehaltlich der und ohne Verzicht auf die Vorrechte und Immunitäten der VN im gesetzlich notwendigen Umfang offenlegen. Das BMUB unterrichtet UNEP nach besten Kräften so frühzeitig über ein solches Ersuchen um Offenlegung von Informationen, dass UNEP eine angemessene Möglichkeit hat, vor einer derartigen Offenlegung Schutzmaßnahmen oder andere als angemessen erachtete Vorkehrungen zu ergreifen.

(5) Dem Empfänger ist es nicht verwehrt, Informationen offenzulegen, die der Empfänger durch Dritte erhält (vorbehaltlich der Bedingungen, unter denen er diese erhält), die vom Informationsgeber einem Dritten ohne irgendeine Verpflichtung zur Vertraulichkeit offengelegt werden, die dem Empfänger vorher bereits bekannt waren (vorbehaltlich der Bedingungen, unter denen er über die Informationen verfügt), oder die zu irgendeinem Zeitpunkt vom Empfänger vollkommen unabhängig von Offenlegungen im Rahmen dieser Vereinbarung ausgearbeitet wurden, oder die öffentlich bekannt sind.

(6) Diese Verpflichtungen bestehen auch über den Ablauf oder die Beendigung dieser Vereinbarung hinaus.

Artikel 15**Streitbeilegung**

(1) Die Vertragsparteien legen Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten und strittige Forderungen, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, nach besten Kräften gütlich bei. Wenn die Vertragsparteien wünschen, eine solche gütliche Einigung mittels einer Schlichtung herbeizuführen, findet diese Schlichtung nach den Schlichtungsregeln der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) in der jeweils gültigen Fassung oder nach einem anderen Verfahren statt, auf das sich die Vertragsparteien geeinigt haben.

(2) Sich zwischen den Vertragsparteien im Rahmen der Vereinbarung ergebende Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten und strittige Forderungen, bei denen keine gütliche Einigung nach Absatz 1 zu erzielen ist, können von jeder der Vertragsparteien einem Schiedsverfahren nach der UNCITRAL-Schiedsordnung in der jeweils gültigen Fassung unterworfen werden. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts beruhen auf den allgemeinen Rechtsgrundsätzen des Völkerrechts. Das Schiedsgericht ist nicht berechtigt, Schadensersatz mit Strafwirkung zu verhängen. Außerdem ist das Schiedsgericht nicht berechtigt, eine Verzinsung oberhalb des zu dem Zeitpunkt geltenden Referenzzinssatzes im internationalen Interbankengeschäft (London Inter-Bank Offered Rate, LIBOR) zuzusprechen; es ist nur eine einfache Verzinsung zulässig. Die Vertragsparteien sind an einen sich aus einem solchen Schiedsverfahren ergebenden Schiedsspruch als rechtskräftige Entscheidung in Bezug auf eine solche Streitigkeit, Meinungsverschiedenheit oder strittige Forderung gebunden.

(3) Diese Verpflichtungen bestehen auch über den Ablauf oder die Beendigung dieser Vereinbarung hinaus.

Artikel 16**Notifikation, Abtretungen und Änderungen**

(1) Jede Vertragspartei notifiziert der anderen Vertragspartei umgehend schriftlich erwartete oder tatsächliche wesentliche Veränderungen, die sich auf die Durchführung dieser Vereinbarung auswirken. Die Vertragsparteien erörtern die Angelegen-

heit nach Treu und Glauben, um zu einer gemeinsam getragenen Lösung zu gelangen.

(2) Eine Vertragspartei kann diese Vereinbarung oder ein Recht oder eine Verpflichtung aus dieser Vereinbarung weder in ihrer Gesamtheit noch in Teilen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei abtreten.

(3) Die Vertragsparteien können diese Vereinbarung im gegenseitigen schriftlichen Einvernehmen ändern.

Artikel 17

Verlängerung und Beendigung

(1) Die Vertragsparteien können spätestens zwölf (12) Monate vor dem in Artikel 2 vorgesehenen Ablauf vereinbaren, die Vereinbarung im gegenseitigen schriftlichen Einvernehmen zu verlängern.

(2) Jede Vertragspartei kann diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Monaten durch schriftliche Mitteilung an die andere Vertragspartei kündigen, frühestens jedoch zwei (2) Jahre nach der letzten Unterzeichnung durch die befugten Vertreter der Vertragsparteien.

(3) Mit der Beendigung dieser Vereinbarung erlöschen alle Rechte und Verpflichtungen der Vertragsparteien aus anderen Übereinkünften, die aufgrund dieser Vereinbarung geschlossen wurden, soweit darin nichts anderes festgelegt wurde.

(4) Die Beendigung dieser Vereinbarung berührt nicht den ordnungsgemäßen Abschluss laufender gemeinsamer Tätigkeiten und andere Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, die vor dem Zeitpunkt der Beendigung aus dieser Vereinbarung oder einer anderen Übereinkunft entstanden sind, die aufgrund dieser Vereinbarung geschlossen wurde.

Zu Urkund dessen unterzeichnen nachstehend die gehörig befugten Vertreter der Vertragsparteien.

Geschehen zu Nairobi am 25. März 2015 und zu Berlin am 29. Mai 2015 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
der Bundesrepublik Deutschland

Barbara Hendricks

Für das Umweltprogramm der Vereinten Nationen

Achim Steiner

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
 Postanschrift: 11015 Berlin
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 Telefon: (0 30) 18 580-0
 Redaktion: Bundesamt für Justiz
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
 Postanschrift: 53094 Bonn
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 99 410-40
 Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0
 Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln
 Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.
 Bundesgesetzblatt Teil II enthält
 a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
 b) Zolltarifvorschriften.
 Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
 Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78
 E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de
 Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de
 Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 63,00 €.
 Bezugspreis dieser Ausgabe: 4,85 € (3,80 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten).
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
 ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
 Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Anlage
 zu der Vereinbarung
 zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
 der Bundesrepublik Deutschland
 und dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen
 über die Einrichtung einer Partnerschaft
 im Rahmen des Globalen Umweltüberwachungssystems/Wasserprogramm
 Jährlicher Fortschrittsbericht von UNEP

Umweltprogramm der Vereinten Nationen

1. Hintergrundinformationen
 - 1.1 Projektbezeichnung:
 - 1.2 Projektnummer (sofern zutreffend):
 - 1.3 Verantwortliche UNEP-Abteilung(en)/-Einheit(en):
 - 1.4 Anfangsdatum des Projekts:
 - 1.5 Enddatum des Projekts:
 - 1.6 Berichtszeitraum:
 - 1.7 Verweis auf UNEP-Unterprogramm(e) und erwartete Ergebnisse:
 - 1.8 Hauptziel(e) des Projekts: (maximal eine viertel Seite)
 - 1.9 Gesamtbudget (in US-Dollar): (Angabe der Beiträge der einzelnen Geber)
 - 1.10 Partner und fremdfinanzierte Ressourcen:

Beschreibung der Zusammenarbeit mit den Partnern. Angabe der durchführenden Stellen und der beteiligten Organisationen sowie ihrer jeweiligen Rolle.

Auflistung der zusätzlichen fremdfinanzierten Ressourcen (über die zum Zeitpunkt der Genehmigung für das Projekt zugesagten hinaus) als Ergebnis des Projekts (Finanz- und Sachressourcen).
2. Projektstatus
 - 2.1 Informationen zur Umsetzung des Projekts

	Tätigkeiten/ Ergebnisse (wie in Projekt- unterlage spezifiziert)	Status (abgeschlossen/ laufend)	Ergebnisse/ Auswirkungen (entsprechend den in der Projekt- unterlage aufgeführten Leistungsindikatoren)
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			

2.2 Wenn die im Projektarbeitsplan für den Berichtszeitraum aufgeführten Tätigkeiten und Ergebnisse noch nicht abgeschlossen bzw. erzielt wurden und/oder Änderungen/Verzögerungen bei der Umsetzung des Projekts zu erwarten sind, Gründe hierfür sowie spezifische zu ergreifende Abhilfemaßnahmen aufführen.

3. Liste beigefügter Unterlagen
 (Beispielsweise Veröffentlichungen, Berichte von Sitzungen/ Schulungen/Workshops, Teilnehmerlisten, etc.)

a) ...
 b) ...

Name und Titel des Projektkoordinators: _____ Name des Direktors der Abteilung: _____

Unterschrift: Unterschrift:

Datum: Datum: